



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1981	Berlin, den 6. August 1981	Teil I Nr. 24
------	----------------------------	---------------

T a g	I n h a l t	Seite
21. 7. 81	Zweite Verordnung über die Gewährung von Krediten zu vergünstigten Bedingungen an junge Eheleute	297
17. 7. 81	Verordnung über die Verleihung eines Salvador-Allende-Stipendiums	298
1. 7. 81	Anordnung Nr. 4 zur Durchführung der Ausbildung von Frauen im Sonderstudium an den Hoch- und Fachschulen.....	299
1. 7. 81	Anordnung Nr. 2 über die Freistellung von der Arbeit sowie über finanzielle Regelungen für das Fern- und Abendstudium und die Weiterbildungsmaßnahmen an den Hoch- und Fachschulen	299
1. 7. 81	Anordnung Nr. 2 über die finanziellen Regelungen bei der Durchführung von Studienabschnitten der Hoch- und Fachschulausbildung in der sozialistischen Praxis — Praktikumsfinanzierung —	299
1. 7. 81	Anordnung Nr. 2 über das Forschungsstudium	301
1.7.81	Anordnung Nr. 2 über die finanzielle Unterstützung von Studentinnen mit Kind an den Hoch- und Fachschulen	301
29. 6. 81	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Bodennutzungsgebühr.....	301
17. 6. 81	Anordnung über die Organisation der Planung, Erfassung, Verwertung und Bilanzierung von Thermoplastabfällen.....	306

**Zweite Verordnung¹
über die Gewährung von Krediten
zu vergünstigten Bedingungen
an junge Eheleute**

vom 21. Juli 1981

Zur Änderung der Verordnung vom 10. Mai 1972 über die Gewährung von Krediten zu vergünstigten Bedingungen an junge Eheleute (GBl. II Nr. 27 S. 316) wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

§ 1

Der § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Diese Verordnung gilt für Arbeiter, Angestellte², Angehörige der bewaffneten Organe, Studenten, Genossenschaftsbauern sowie für Mitglieder gärtnerischer Produktionsgenossenschaften, der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer, die eine Erstehe geschlossen haben, wenn beide Ehepartner zu diesem Zeitpunkt das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (nachfolgend junge Eheleute genannt). Sie ist auch dann anzuwenden, wenn

- a) zum Zeitpunkt der Eheschließung nur ein Ehepartner zum vorstehenden Personenkreis gehörte,

- b) von einem oder beiden Ehepartnern eine Zweitehe geschlossen und von keinem der Ehepartner ein Kredit für junge Eheleute in der Erstehe aufgenommen wurde und beide Ehepartner zum Zeitpunkt der Eheschließung das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.“

§ 2

Der § 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) An den gekauften Gegenständen erwirbt die Sparkasse ein Pfandrecht gemäß § 448 ZGB. Das Pfandrecht gilt durch Abschluß des Kreditvertrages als schriftlich vereinbart. Das Pfandrecht erlischt mit der vollständigen Rückzahlung des Kredites. Die Sparkasse hat außerdem in Höhe des beantragten Kredites eine Kreditversicherung abzuschließen. Die einmalige Versicherungsgebühr in Höhe von 0,2% des Kreditbetrages ist vom Kreditnehmer zu tragen.“

§ 3

Der § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5

(1) Von den zurückzuzahlenden zinslosen Krediten gemäß § 2, § 3 und § 4 werden insgesamt erlassen:

bei der Geburt des	1. Kindes	1000 M
bei der Geburt des	2. Kindes weitere	1500 M
bei der Geburt des	3. Kindes weitere	2500 M.

Der Krediterlaß wird auch für vor der Ehe geborene Kinder, für die einer der beiden Ehepartner erziehungsberechtigt ist, sowie für an Kindes Statt angenommene Kinder gewährt. Er wird am Tage der Kreditaufnahme bzw. der Geburt des Kindes oder der Annahme an Kindes Statt wirksam.

1 (1.) Verordnung vom 10. Mai 1972 (GBl. II Nr. 27 S. 316)

2 Angestellte = Werk tätige, einschließlich der Intelligenz, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen und für ihre Tätigkeit Gehalt erhalten.